

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1973/11/8 20b156/73,  
80b1502/88, 50b94/95, 70b38/10d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1973

## Norm

GBG §32 Abs1 litb

GBG §136

JN §1 DVh

## Rechtssatz

Lässt sich der Nachweis der Unrichtigkeit im Sinne des § 136 GBG sonst nicht erweisen, bedarf es zur Antragstellung zusätzlich einer Erklärung derjenigen Person, in deren bürgerliche Rechte eingegriffen werden soll, dahin, dass sie in eine Richtigstellung einwilligt. Wird eine solche Erklärung nicht außergerichtlich abgegeben, ist deren Abgabe nur im Rechtswege zu erzwingen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 156/73

Entscheidungstext OGH 08.11.1973 2 Ob 156/73

- 8 Ob 1502/88

Entscheidungstext OGH 28.01.1988 8 Ob 1502/88

Auch

- 5 Ob 94/95

Entscheidungstext OGH 30.08.1995 5 Ob 94/95

Vgl auch; Beisatz: Die Zustimmung kann aber auch dadurch geschehen, daß gemäß § 10 EO ein (weiteres) Ergänzungsurteil gegen die Zedentin erwirkt wird. Ein Ergänzungsurteil, das die Legalzession nur im Verhältnis zwischen der Antragsteller und dem Hypothekarschuldner feststellt, vermag die am Verfahren nicht beteiligte Zedentin aber nicht zu binden. (T1)

- 7 Ob 38/10d

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 38/10d

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0045887

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)